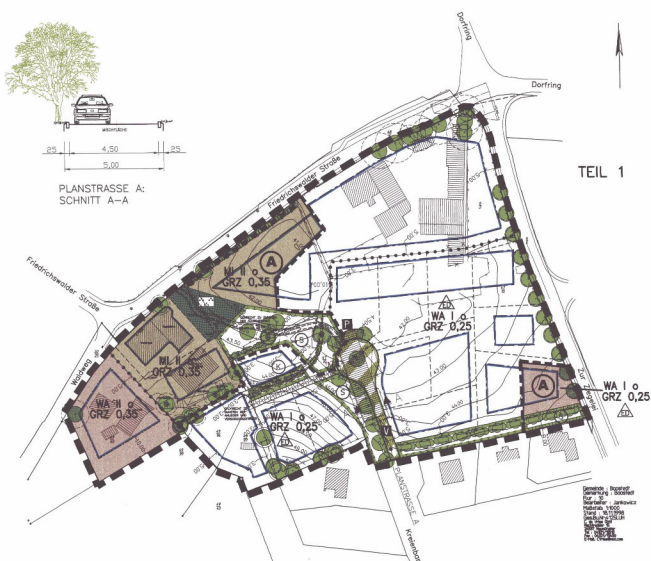


BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "ZUR ZIEGELEI" DER GEMEINDE BOOSTEDT

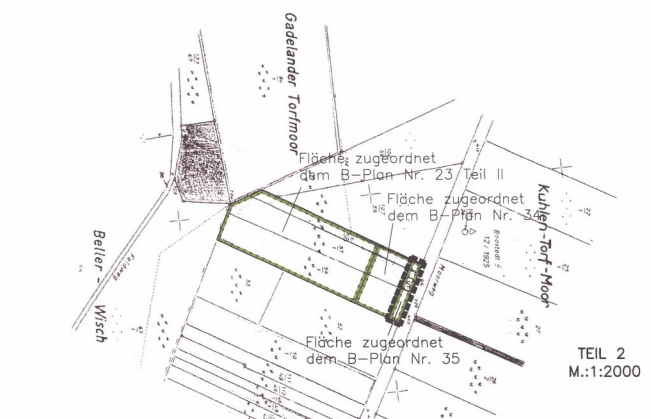
TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000



TEIL 1



TEIL 2
M.1:2000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR.1 BAUGB
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
Mi MISCHGEBIETE	§ 6 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR.1 BAUGB, § 16 BAUNVO
GRZ I GRUNDFLÄCHENZAHL	ZAHL DER VOLLGESchosSE ALS HOCHSTGRENZE
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 (1) NR.2 BAUGB, § 23 BAUNVO
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	BAUGRENZE
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR.11 BAUGB
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	VERKEHRSFLÄCHEN, BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
VERKEHRSGEBIET	VERKEHRSGEBIETLICHTER BEREICH
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
Mi	MIT ÖFFN., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) NR.19 BAUGB
PRIVATGRÜNFLÄCHE	ZWECKBESTIMMUNG
PARKANLAGE	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB
HECKE ZU ERHALTEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	ZWECKBESTIMMUNG
KRAUTSTUM	§ 9 (1) NR.20 BAUGB
SUKZESSIONSFLÄCHE	
ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) NR.25A BAUGB
KNICK ANZULEBEN	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZGE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	ZWECKBESTIMMUNG
M	FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÖLLEFASSEN
MIT GEGRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) NR.21 BAUGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 11 (4) BAUNVO, § 16 (5) BAUNVO
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREZUHALTEN SIND	§ 9 (1) NR.10 BAUGB
TRENNUNGSLINIE ZWISCHEN DEM ZUR RECHTSKRAFT GEBRACHTEN UND WEITERHIN IM VERFAHREN BEFINDLICHEM TEILGEBIET	
GEBIET FÜR DAS DER SATZUNGSBESCHLUSS GEFASST IST	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
KNICK ZU ERHALTEN	§ 9 (6) BAUGB, § 159 (1) UNTSCHG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

---	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTOCKSLENDE
49	VORH. FLURSTOCKSNUMMER
[Symbol]	VORH. GEBÄUDE
[Symbol]	KÜNFTIG ENTWICKELTES GEBÄUDE
[Symbol]	HOHENLINIEN
[Symbol]	MASSANGABE IN METERN
[Symbol]	SICHTDREIECK
[Symbol]	LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE
[Symbol]	BAUMKRONENDURCHMESSER

TEIL B - TEXT

- WOHNHEIMEN GEMÄSS § 6 BAUGB
IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND MAX. 2 WOHNHEIMEN PRO EINZELHAUS, SOWIE 1 WOHNHEIMET PRO DOPPELHAUSHALT ZULÄSSIG.
- AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR.1 BAUNVO
IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 (3) BAUNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR.1 BAUNVO NICHT BESTIMMT DES BEBAUUNGSPLANES.
- BAULICHE NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO
DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD MIT AUSNAHME DER GEMÜHLINGSFREIEN VORHABEN GEMÄSS § 69 LBO AUSGESCHLOSSEN.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB
a) STELLPLATZE UND FUSSWEGVERBINDUNGEN SIND MIT AUSNAHME DER MISCHGEBIETE MIT OFFENLICHEN WASSER- UND LUFTKURKLASSIGEN BELAGEN HERZUSTELLEN.
b) DAS OBERFLÄCHENWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH SONSTIGER BEFESTIGTER FLÄCHEN IST JEWEILS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN.
c) DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "SUKZESSIONSFLÄCHE" IST AUF DAUER DER SUKZSSION ZU ÜBERLASSEN.
d) DIE FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "KRAUTSTUM" SIND ALS EXTENSIVE KRAUTSTUMME ZU ENTWICKELN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN.
e) FÜR NOTWENDIGE ZUFAHRTEN IST DIE UNTERBRECHUNG DER ZU ERHALTENEN HECKE ZULÄSSIG, DIESE SIND JE GRUNDSTÜCK BIS MAX. 5,00M BREITE ZU BEGRENZEN.
f) ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25A BAUGB
g) DIE ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE AUSGEWIESENEN FLÄCHEN SIND NATURNAH MIT EINHEIMISCHEN SOLITÄRBEHÜTZEN UND SCHOLZPFLANZEN ZU GESTALTEN, DIE PFLANZUNG VON KONIFEREN IST NICHT ZULÄSSIG.
h) DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBENEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25A BAUGB ANZULEBEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGEEICHNE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 16/18 CM IN 1,00 M STAMMHÖHE ZU SETZEN.
i) SICHTDREIECKE
JEDER VON BEBAUUNG FREZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDEM SICHTBEREICHENDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,80 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FRIEZHALTEN.

HINWEIS:
DIE ENDGÜLTIGE SATZUNG ÜBER DIE TEILUNGSGENEHMIGUNGSPFLICHT VON GRUNDSTÜCKEN GEMÄSS § 9 (1) BAUGB WIRD UM DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "ZUR ZIEGELEI" DER GEMEINDE BOOSTEDT ERWERTET.

SATZUNG

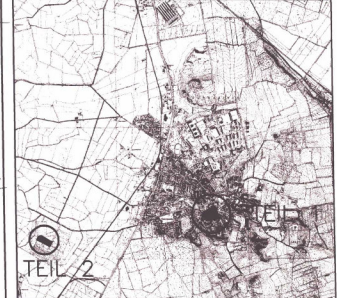
SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "ZUR ZIEGELEI" FÜR DAS GEBIET:
TEIL 1 SÜDLICH DER "FRIEDRICHSWALDER STRASSE", WESTLICH DER STRASSE "ZUR ZIEGELEI", NÖRDLICH DES BAUGEBIETES "KOHLENBERG" UND ÖSTLICH DES "WÄLDEGES" DER GEMEINDE BOOSTEDT SOWIE
TEIL 2 700m AUS DEN FLURSTÜCKEN 54/1, 57/1 UND 58 DER FLUR 15 ("KUHLENDTRIMMACK")
AUFGRUND DES § 10 (1) UND § 19 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSENGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.09.2000 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35, BETREFFEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 18.08.1997
BOOSTEDT, DEN 10.10.2000
- DIE PROZENTIGE BÜRGERBETEILUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB AM 31.08.1999 DURCHFÜHRT
BOOSTEDT, DEN 10.10.2000
- DIE VON DER PLANUNG BERECHTIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER STELLUNGEN WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.08.1999 ZUM ANHÄNGLICHEN STELLUNGNAHMENFORMULAR BEFRAGT
BOOSTEDT, DEN 10.10.2000
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 29.09.2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ANSTÄNDIGEN BESTIMMUNG
BOOSTEDT, DEN 10.10.2000
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.07.2000 BIS 14.08.2000 WÄHREND DER DENISTANDIGEN ÖFFENTLICH AUSLEGUNG, DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODEN VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NOTWENDIGKEIT MÜNDLICH GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 26.06.2000 BIS 15.08.2000 DURCH AUSHAANG ÖRTLICH BEKANNTMACHT
BOOSTEDT, DEN 10.10.2000
- DER MATERIALMÄSSIGE BESTAND AM 12.07.2000 SOWIE DIE BEGRIFFSMÄSSIGEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENDET
NEUMÜNSTER, DEN 26.10.2000
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBEREITEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 25.09.2000 GEPÜRFT, DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT
BOOSTEDT, DEN 10.10.2000
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT
ES WURDE EINE ENGESCHRÄNKTE BETEILUNG NACH § 3 (3) SATZ 2 I.V.M. § 14 (1) BAUGB DURCHFÜHRT
BOOSTEDT, DEN 10.10.2000
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (NR. 5) GEÄNDERT, DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.07.2000 BIS 14.08.2000 WÄHREND DER DENISTANDIGEN ÖFFENTLICH AUSLEGUNG, DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODEN VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NOTWENDIGKEIT MÜNDLICH GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.06.2000 BIS 15.08.2000 DURCH AUSHAANG ÖRTLICH BEKANNTMACHT
BOOSTEDT, DEN 10.10.2000
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSSENGUNGSPFLICHT
BOOSTEDT, DEN 10.10.2000

- DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERT MIT AUSGERTET UND IST BEKANNTMACHT
BOOSTEDT, DEN 12.10.2000
- DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPROCHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESCHENKT WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 18.10.2000 ÖRTLICH BEKANNTMACHT WURDEN. IN DER BEKANNTMACHTUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 8 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERGÖHNEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) DO WURDE EBFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITRUM AM 02.11.2000 IN KRAFT GETRETEN.
BOOSTEDT, DEN 02.11.2000

ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000



GEMEINDE BOOSTEDT -KREIS SEGEBERG- BEBAUUNGSPLAN NR. 35 "ZUR ZIEGELEI"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3(1)	§ 4(1)	§ 3(2)	§ 3(3)	§ 10
●	●	●	⊗	●